

B
5053

37407

Statuten

für die

Knappschafts-Brudertade

auf dem

Steinkohlenwerke

der ersten f. f. priv.

Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft

in

Fünfkirchen.

Fünfkirchen, 1873.

DRUCK VON C. RAMAZETTER.



19009
R78

37407 R10

Statuten

für die

Knappschafts-Bruderschaft

auf dem

Steinkohlenwerke

der ersten f. f. p. iv.

Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft

in

Fünfkirchen.

122144

Leltári szám: 35276
Leltározlatott: 1925. X. hó. 10. n.



PÉCS SZAB. KIR. VÁROS
KÖZMŰVELŐDÉSI KÖNYVTÁRA

1

Csak helyben
használatra



Statuten

für die Knappschafts-Bruderlade auf dem Steinkohlenwerke
der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft nächst
Fünfkirchen.

Nach Erlaß der k. u. Berghauptmannschaft ddo. Ofen 23. März
1871 Z. ²⁰⁶/₁₈₇₁ ferner ddo. Ofen 1. August 1873 Z. ⁶⁰²/₁₈₇₃
wurden die ursprünglichen Statuten vom 1. Mai 1864 bergbe-
hördlich genehmigt unter E. N. 324. ddo. 1864 ddo. Ofen 20.
Juni 1864 u. z. in den §§. 9, 12, 16, 18, 20 u. 21 abgeändert
und sind die getroffenen Abänderungen in den vorliegenden Statuten
enthalten.

Die Wirksamkeit der abgeänderten Bruderladestatuten hat vom
1. Juli d. J. ins Leben zu treten.

Bruderlade-Verwaltung der I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. in
Fünfkirchen, am 17. August 1873.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die auf dem Steinkohlenwerke der I. k. k. priv.
Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft errichtete Knappschafts-
Bruderlade ist ein den Mitgliedern des Knappschaftsver-
eines angehöriger Fond, aus welchem dieselben ebenso wie
die zeitlichen Teilnehmer dieses Vereines nach den Be-

stimmungen dieser Statuten entweder zeitliche oder fortbleibende Unterstüzungen erhalten.

Aus diesem Fonde werden auch jene mit der Bestimmung der Bruderlade vereinbarlichen Auslagen bestritten, welche zum Besten des Knappschaftsvereines, unter den in diesen Statuten angeführten Beschränkungen, verwendet werden.

§. 2.

Der Knappschaftsverein wird von dem gesammten bei dem Fünfkirchner Steinkohlenbergbau der I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. verwendeten männlichen Arbeiterpersonale, dann von den Aufsehern bis einschließig den Obersteiger gebildet und besteht aus wirklichen Mitgliedern und zeitlichen Theilnehmern.

§. 3.

Zu den wirklichen Mitgliedern werden außer dem stabil angestellten Aufsichtspersonale einschließig den Obersteiger, sämmtliche bei dem erwähnten Steinkohlenwerke im Sinne der Dienstordnung als stabil aufgenommene, in das Knappschaftsbuch eingetragene Arbeiter jeder Kategorie, dann die Professionisten gezählt und es vertritt das Knappschaftsbuch zugleich die Bruderlad-Matrikel, sowie die bei der Aufnahme in die Werksarbeit dem Arbeiter eingehändigten Arbeitsbücher auch dessen Verhältniß zur Knappschafts-Bruderlade nachzuweisen haben.

Zeitliche Theilnehmer sind alle übrigen auf dem Werke zeitlich oder bleibend beschäftigten unstabilen Arbeiter.

Das zeitweise verwendete weibliche Arbeitspersonale wird weder zu den Mitgliedern, noch zu den zeitlichen Theilnehmern gerechnet.

§. 4.

Die Mittel der Gewährung der den wirklichen Mitgliedern und zeitlichen Theilnehmern zugesicherten Wohlthaten wie solche im §§. 6. und 7. angeführt sind, so wie zur Bestreitung der übrigen Auslagen, soll die Bruderlade durch folgende Einkünfte erhalten:

1. Durch Schenkungen oder Beiträge von Seite der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft oder anderer Wohlthäter.

2. Von den Vereinsmitgliedern nach den in den nachfolgenden §§-en festgesetzten Bestimmungen zu leistende Beiträge.

3. Durch den Ertrag der Straf gelder, die von dem Arbeiterpersonale aus Anlaß der Uebertretung der erlassenen Dienstvorschriften laut der bergbehördlich genehmigten Dienstordnung zu entrichten kommen.

4. Durch die Einzahlung der vorgeschriebenen Heirathstaxen.

5. Durch die Zinsen ausgeliehener oder auf andere Weise rentbar gemachter Kapitalien.

Leistungen der Vereinsmitglieder.

§. 5.

Jeder auf dem Steinkohlenwerke der I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Fünfkirchen angestellte stabile oder unstabile Arbeiter und Aufseher inclusive

Obersteiger ist verpflichtet, von seinem Lohne einen Beitrag zur Bruderlade zu entrichten, welcher unter dem Vorbehalte einer späteren Menderung, wenn es die Verhältnisse nothwendig machen sollten, wie folgt festgesetzt wird:

1. Für die im fixen Monat- oder Wochen-Lohn stehenden Aufseher und Arbeiter auf fünf Kreuzer ö. W. vom Gulden ihres freien Lohnes, jedoch nicht über Zwei Gulden pr. Monat.

2. Für die im Geding- oder Schichten-Lohn arbeitenden Bergleute oder sonstige Professionisten ebenfalls auf fünf Kreuzer ö. W. pr. Gulden ihrer freien Löhne.

3. Die in Bergarbeit aufgenommenen Jungen zahlen, so lange dieselben den täglichen Lohn von 40 Kreuzer nicht überschreiten, kein Brüdergeld; von 40 bis 60 Kr. zahlen dieselben drei Kreuzer ö. W. und erst über 60 Kr. den Betrag von 5 Kr. ö. W. vom Gulden ihres freien Lohnes.

Beabsichtigt ein Mitglied des Knappschaftsvereines sich zu verhehlichen, so hat dasselbe aus Anlaß der an die Bruderlade erwachsenden Mehrausprüche eine Taxe im Vorhinein an die Bruderlade zu entrichten.

Diese Thetaxe wird nachfolgend festgesetzt:

Die Vereinsmitglieder

der I-ten Klasse laut §. 9. zahlen 10 fl. ö. W.

" II-ten " " " 8 " " "

" III-ten " " " 6 " " "

" IV-ten " " " 5 " " "

Von dieser Taxe sind nur jene Vereinsmitglieder befreit, welche die hinterlassenen provisionsberechtigten Witwen verstorbenen Vereinsmitglieder ehelichen.

Hinterbliebene solcher Vereinsmitglieder, welche ohne Bewilligung und Entrichtung der Taxe sich verhehlicht haben, sind der Ansprüche an die Bruderlade verlustig.

Diejenigen wirklichen Vereinsmitglieder, welche im Sinne des §. 8 der Dienstordnung beurlaubt sind, haben, wenn dieselben ihre Ansprüche an die Bruderlade aufrecht erhalten wollen, für jede Urlaubswoche ohne Unterschied der Kategorie, zu welcher der Arbeiter oder Aufseher gehört, 35 Kr. ö. W. als Brüdergeld im Vorhinein zu entrichten.

Ansprüche der sämtlichen Vereinsmitglieder und Theilnehmer an die Bruderlade.

§. 6.

Jedes Vereinsmitglied hat:

a) Das Recht, bei eintretenden Krankheitsfällen sowohl für sich als auch für seine Familie die unentgeltliche ärztliche Hilfe durch den vom Vereine aufgestellten Werkarzt und ebenso auch die unentgeltliche Verabfolgung der nöthigen Heilmittel zu beanspruchen.

b) In Krankheits- oder Beschädigungs-Fällen auf Krankenlohn oder temporäre Unterstützung.

c) Auf Beihilfe zu den Begräbniskosten.

Ansprüche der wirklichen Vereinsmitglieder an die Bruderlade.

§. 7.

Jedes wirkliche Vereinsmitglied hat außer dem oben Angeführten noch Anspruch auf:

a) Im Falle der Arbeits-Unfähigkeit eine lebenslängliche Pension für sich.

b) Im Todesfalle auf eine ebenfalls lebenslängliche Unterstützung seiner Witwe.

c) In demselben Falle auf eine Beihilfe zu den Erziehungskosten seiner Kinder u. z. der Knaben bis zum Eintritt in das 15-te und der Mädchen bis zum Eintritt in das 14-te Jahr und nur dann, wenn dieselben nicht früher in irgend einen Dienst treten können.

d) Auf sonstige kleine Unterstützungen in außerordentlichen Fällen.

Unterhaltsbeiträge invalider Aufseher oder Werksarbeiter.

§. 8.

Wenn ein wirkliches Bruderlad-Mitglied durch Alter, Krankheit oder körperliche Beschädigung zur Grubenarbeit unfähig wird und solches durch ein Zeugniß des aufgestellten Werksarztes bescheinigt, so soll dieses Bruderlad-Mitglied in Ruhestand versetzt und ihm vom Tage seiner Entlassung aus der Arbeit, aus der Bruderlade ein lebenslänglicher Unterhalts-Beitrag bewilligt werden.

Die Höhe dieses Unterhalts-Beitrages hängt theils davon ab, ob derselbe verheirathet oder nicht verheirathet ist, theils von seinem Dienstgrade und seiner Arbeitszeit.

§. 9.

Hinsichtlich des Dienstgrades finden 4 Klassen der Vereinsmitglieder statt, als:

1. Die im fixen Monatslohn stehenden Aufseher oder Arbeiter mit einem Monatslohn von mindestens 40 fl. ö. W.

2. Die im Tag- oder Monatslohn stehenden übrigen Aufseher, deren Monatslohn 40 fl. ö. W. nicht erreicht, so wie alle im Taglohn stehenden Arbeiter oder Professionisten, deren Schichtenlohn mindestens 1 fl. 20 kr. ö. W. beträgt.

3. Zur 3-ten Classe gehören alle Häuer, sowie die übrigen Professionisten und Maschinenwärter, ferner diejenigen Arbeiter, deren täglicher Lohn weniger als 1 fl. 20 kr. und mehr als 1 fl. ö. W. beträgt.

4. Zur 4. Klasse gehören die Lehrhäuer und die übrigen Arbeiter, deren Schichtenlohn 1 fl. ö. W. nicht übersteigt.

§. 10.

In Betreff der Arbeitszeit werden folgende Stufen angenommen:

Vom 10-ten bis zur Vollendung des 15-ten Jahres die I-te Stufe.

Vom 16-ten bis 25-ten die II-te Stufe.

Vom 26-ten bis 35-ten die III-te Stufe.

Vom 36-ten bis 40-ten die IV-te Stufe, zu welcher auch Arbeiter über 40 Jahre gehören.

§. 11.

Die Berechnung der Arbeitszeit geschieht von dem Tage, an welchem der Arbeiter oder Aufseher in stabilen Stand aufgenommen worden ist, vorausgesetzt, daß er seine Arbeitszeit nie unterbrochen hat.

Bereinsmitgliedern, die ihre Arbeitszeit unterbrochen haben, wird dieselbe nur von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben das letzte Mal wieder in Arbeit getreten und von da an fortwährend in hiesiger Arbeit verblieben sind.

Mit Einwilligung des Knappschaftsausschusses kann jedoch dem in stabilen Stand übertretenden Arbeiter und Aufseher auch die im unstabilen Stande auf dem hiesigen Kohlenwerk vollbrachte Arbeitszeit hinzugerechnet werden.

§. 12.

Nach diesen Grundsätzen und Bestimmungen wird die Höhe der Provision oder Unterhaltungsbeiträge invalider Vereinsmitglieder, wie folgt, festgesetzt:

Classe der Bruderlademitglieder nach §. 9.		Bei einer Dienst- o. Arbeitszeit nach §. 10. von							
		10		16		26		36	
		bis inclusive							
		15		25		35		40 u. höher	
		m o n a t l i c h							
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Verheirathete									
I-ter	Classe	12	.	18	.	24	.	30	.
II-ter		10	.	14	.	20	.	25	.
III-ter		8	.	10	.	12	.	20	.
IV-ter		6	.	8	.	10	.	15	.
Unverheirathete									
I-ter	Classe	10	.	15	.	20	.	25	.
II-ter		8	.	10	.	12	.	20	.
III-ter		6	.	8	.	10	.	15	.
IV-ter		5	.	7	.	9	.	12	.

§. 13.

Sollten jedoch zur Verabfolgung der vollen statutenmäßigen Gebühr die Mittel der Bruderlade nicht ausreichen, so hat der Knappschafts-Ausschuß im Einvernehmen mit der Bergverwaltung zu bestimmen, ob eine Verminderung der Gebühren oder eine Erhöhung der Beiträge insolange einzutreten habe, bis die Bruderlade den Ansprüchen ihrer Mitglieder oder Teilnehmer wieder vollkommen gerecht werden kann.

Fällt die Bestimmung für eine Verminderung der Gebühren aus, so ist zugleich zu bestimmen, ob alle oder nur einige und welche Gebühren, dann in welchem Maße vermindert werden sollen.

§. 14.

Bei eintretenden Beschädigungen und Verunglückungen in der Werksarbeit, wobei dem Beschädigten keinerlei Schuld zur Last fällt, erhält das durch die erlittene Beschädigung arbeitsunfähig gewordene wirkliche Vereinsmitglied ohne Unterschied, ob dasselbe die zur Provisionsberechtigung erforderliche Arbeitszeit zurückgelegt hat oder nicht, den laut vorstehender Tabelle für die unmittelbare höhere Stufe der Arbeitszeit festgesetzten Unterhaltsbeitrag seiner Klasse.

§. 15.

Die zeitlichen Teilnehmer werden in solchen Fällen einer gleichen Behandlung mit den wirklichen Mitgliedern derart theilhaftig, daß die Klasse, nach welcher dem beschädigten zeitlichen Teilnehmer der Unterhaltsbeitrag zu

bemessen ist, nach der Arbeitskategorie zu beurtheilen kommt, in welcher der zeitliche Theilnehmer verwendet wurde, als die Beschädigung erfolgte.

§. 16.

Wenn ein wirkliches Bruderlademitglied mit Tod abgeht, sei es im activen Dienste oder im Ruhestande, und eine Wittve hinterläßt, so hat letztere auf eine lebenslängliche Unterstützung Anspruch, deren Höhe von dem Dienstgrade und der Arbeitszeit ihres verstorbenen Mannes abhängt und, so lange die Mittel der Bruderlade ausreichen, nach folgenden Normen festgesetzt wird:

Classe zu der die verstorbenen Männer der Wittven, als Mitglieder der Bruderlade gehört haben, nach §. 9.		Bei einer Dienst- oder Arbeitszeit des Mannes von:							
		10 16 26 36				bis inclusive Jahre			
		15 25 35 40				m o n a t l i c h			
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I.	Classe	5	.	6	.	8	.	10	.
II.		4	.	5	.	7	.	9	.
III.		3	.	4	.	5	.	7	.
IV.		2	50	3	.	4	.	6	.

Die Wittven haben keinen Anspruch auf die im §. 16 festgesetzte lebenslängliche Unterstützung oder Abfertigung, wenn sie zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben gerichtlich getrennt lebten und sie nicht zu erweisen vermögen, an dieser Trennung keine Schuld zu tragen.

Zusolge Beschluß des großen Knappschaftsausschusses vom 14-ten März 1875, genehmigt durch Erlaß der k. u. Berghauptmannschaft ddo. Budapest, 17-ten Juli 1875 Zahl $\frac{517}{1875}$ haben an Stelle des §. 16 der Statuten für die Knappschaftsbruderlade auf dem Steinkohlenwerke der I-ten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft bei Fünfkirchen die nachfolgenden Bestimmungen zu treten, und §. 20 den weiter unten angegebenen Zusatz zu erhalten.

§. 16.

Wenn ein wirkliches Bruderlademitglied mit Tode abgeht, sei es im activen Dienste oder im Ruhestande, und eine Wittve hinterläßt, so hat letztere, außer in den nachstehend bezeichneten Fällen, Anspruch auf Unterstützung auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverheirathung. (§. 36.)

Die Höhe der Unterstützung hängt von dem Dienstgrade und der Arbeitszeit des verstorbenen Ehegatten ab, und wird solange die Mittel der Bruderlade ausreichen, nach folgenden Normen festgesetzt.

Klasse zu der die verstorbenen Männer der Wittwen, als Mitglieder der Bruderlade gehört haben, nach §. 9.		Bei einer Dienst oder Arbeitszeit des Mannes von							
		10 16 26			36 und mehr				
		bis inclusive							
		15 25 35							
		Jahren, monatlich							
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I.	Klasse	5	.	6	.	8	.	10	.
II.		4	.	5	.	7	.	9	.
III.		3	.	4	.	5	.	7	.
IV.		2	50	3	.	4	.	6	.

Der Bezug der Wittwenunterstützung beginnt: wenn der Gatte in aktiver Arbeit gestorben ist, vom Tage, der auf den Todestag des Gatten folgt, — wenn aber der Gatte im Pensionsstande gestorben ist, von dem 1-ten des auf den Todestag folgenden Monats.

Keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Bruderlade hat die Wittwe:

a) wenn sie zur Zeit des Todes ihres Ehegatten von demselben gerichtlich getrennt lebte und nicht zu erweisen vermag, daß sie an dieser Trennung keine Schuld trage,

b) wenn der verstorbene Ehegatte vom Tage ihrer Verheiratung an weniger als 2 ununterbrochene Jahre im aktiven Dienste dem Knappschaftsverein angehört hat,

c) wenn sie ihren Ehegatten geheiratet hat, als er bereits im Pensionsstande war.

Sollten die Mittel der Bruderlade nicht ausreichen um die sämtlichen Ansprüche der Vereinsmitglieder zu befriedigen, so tritt dieselbe Beschränkung ein, wie im §. 13 angeführt erscheint.

Wittwen, die auf lebenslängliche Unterstützung Anspruch haben, können auch wegen Abfertigungsbeträgen ein für allemal unterhandeln, und mit der Bruderladeverwaltung abschließen.

§. 20.

(Z u s a t z,)

Für Krankheiten, welche die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschreiten, wird kein Krankengeld gezahlt.

Die Bruderlade-Verwaltung.

Der Bezug der Witwen-Unterstützungen beginnt, wenn der Gatte in activer Arbeit gestorben ist und die Witwe mit demselben mindestens 2 Jahre verheirathet war, vom Tage, der auf den Todestag des Gatten folgt.

Wenn der Gatte aber im Pensionsstande gestorben ist, so beginnt die Unterstützung von dem 1-ten des auf den Todestag folgenden Monats.

Sollten jedoch die Mittel der Bruderlade nicht ausreichen, die sämmtlichen Ansprüche der Vereinsmitglieder zu befriedigen, so tritt dieselbe Beschränkung ein, wie im §. 13 angeführt erscheint.

Witwen, die auf lebenslängliche Unterstützung Anspruch haben, können auch wegen Abfertigungsbeträgen ein für allemal unterhandeln und mit der Bruderlad-Verwaltung abschließen.

Diejenigen Witwen jedoch, welche ihren Gatten geheirathet haben, als er bereits im Pensionsstande war, haben nach dessen Tode keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Bruderlade.

§. 17.

Ist der Tod eines wirklichen Vereinsmitgliedes die Folge einer Verunglückung oder Beschädigung in der Werkarbeit gewesen, so erhält dessen Witwe jedesmal stets den nächst höheren Satz der Unterstützung nach der Klasse, zu welcher ihr Mann gehörte.

Witwen zeitlicher Theilnehmer erhalten jedoch den Unterhaltsbeitrag, wenn deren Gatte in Folge einer Verunglückung mit Tod abging, nach dem Maße bemessen, wie dies im §. 15 hinsichtlich der Provisionirung der zeitlichen Theilnehmer bestimmt ist.

Waisen-Unterstützungen.

§. 18.

Zur Verpflegung und Unterstützung der Waisen verstorbenen wirklicher Bruderladmitglieder wird ohne Unterschied der Klasse, zu welcher letztere gehört haben, ein monatliches Beihilfsgeld von 2 fl. ö. W. gezahlt, u. z. in der Regel an die Mütter und wenn solche nicht mehr am Leben sind, an die Vormünder der Waisen.

Die Unterstützung hinterlassener Waisen zeitlicher Theilnehmer, deren Tod nicht Folge einer Verunglückung in der Arbeit war, bleibt dem Ermessen des Bruderlad-Ausschusses anheimgestellt.

§. 19.

In Fällen außerordentlicher Armuth hat die Bruderlad-Verwaltung das Recht, diese monatliche Erziehungsbeihilfe auch dann zu bewilligen, wenn der Vater noch am Leben, aber Invalide oder gänzlich außer Stande ist, für deren Unterhalt zu sorgen.

Die Waisen-Unterstützungen beginnen nach denselben Bestimmungen, wie solche im §. 16 für den Bezug der Witwen-Unterstützungen festgesetzt wurden.

Solche hinterlassene Waisen verstorbenen wirklicher Bruderladmitglieder, welche entweder verkrüppelt oder aus einer andern Ursache erwerbsunfähig sind, werden, wenn dieselben nicht in einem öffentlichen Wohlthätigkeits-Institute oder anderweitig untergebracht werden können, auf Kosten der Bruderlade verpflegt.

Krankenlöhne und temporäre Unterstützungen.

§. 20.

Wenn ein Bruderladmitglied krank oder beschädigt wird und es sich die Krankheit oder Beschädigung nicht durch Schlägerei, Völlerei oder liederlichen Lebenswandel zugezogen hat, so erhält dasselbe während der ersten 6 Monate der Krankheitsdauer nachstehenden, nach Verschiedenheit der Arbeits-Kategorie und seines Standes per Tag festgesetzten Krankenlohn.

1. Die im fixen Monatslohn stehenden Aufseher oder Arbeiter beziehen die ersten 3 Monate der Krankheit ihren Lohn unverkürzt aus der Werks-Kassa; bei längerer Dauer derselben erhalten sie aus der Bruderlade an Krankengeld u. z.:

Der Verheirathete täglich	65 fr.
„ Ledige „	55 fr.

2. Die im Schichtenlohn stehenden Aufseher und Arbeiter der unter §. 9 bezeichneten II. Klasse.:

Der Verheirathete	55 fr.
„ Ledige	45 fr.

3. Die verheiratheten Häuer und die laut §. 9 in

die III. Classe eingereichten Arbeiter erhalten . . . 45 fr.
Die ledigen dieser Classe 40 fr.

4. Die unter §. 9 in die IV. Classe eingereichten Arbeiter erhalten:

Der Verheirathete 35 fr.
Der Ledige 30 fr.

5. Schichten- und Säuberjungen, deren Schichtenlohn 40 bis 60 fr. beträgt, erhalten 25 fr.

§. 21.

Dauert die Krankheit länger als 6 Monate, so wird dem kranken Bruderlade-Mitglied ohne Rücksicht auf die Arbeiter-Klasse, zu der er gehört, eine fixe monatliche Krankenunterstützung aus der Bruderlade verabreicht und zwar:

Wenn er verheirathet ist und Kinder hat . . fl. 10
Wenn er verheirathet ist und keine Kinder hat . . „ 8
Wenn er ledig ist „ 5

Zeitliche Theilnehmer verlieren, wenn die Krankheit nicht Folge einer Verletzung ist, nach Ablauf von 6 Monaten jeden Anspruch an die Bruderlade und es ist dem jeweiligen Ermessen des Bruderlad-Ausschusses überlassen, eine weitere Unterstützung zu bewilligen.

Bei in der Werksarbeit erhaltenen Beschädigungen dauert der Bezug des Krankenlohnes bis die erlittene Verletzung geheilt ist.

Wenn aber die Verletzung oder sonstige Krankheit durch den Werksarzt als unheilbar erklärt wird, so hat

der Beschädigte auf den Krankenlohn durch ein Jahr nach erlittener Verletzung Anspruch, nach welcher Zeit derselbe in Ruhestand zu versetzen und zu pensioniren ist.

Unentgeltliche ärztliche Behandlung und Verabfolgung der nöthigen Medikamente.

§. 22.

Außer den vorerwähnten Geldunterstützungen hat das franke oder beschädigte wirkliche Vereinsmitglied, bis zu seiner völligen Genesung, Anspruch für sich, sein Weib und Kind auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, so wie auf unentgeltliche Verabreichung der nöthigen Arzneimittel.

Zeitliche Theilnehmer werden, wenn deren Krankheit Folge einer Verletzung in der Arbeit ist, gleich den wirklichen Mitgliedern behandelt; im andern Falle hört jedoch der unentgeltliche Bezug von Medikamenten, so wie der Anspruch auf freie ärztliche Behandlung für sich, deren Weiber und Kinder, nach Ablauf von 6 Monaten auf. (§. 21.)

§. 23.

Die Behandlung kranker Bergarbeiter geschieht durch einen besonders aufzustellenden Werks-Arzt, dessen Bezüge aus der Bruderlade gezahlt werden, zu welchem die I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. einen jährlichen Beitrag von 400 fl. ö. W. leistet.

Die Wahl des Werksarztes geschieht auf Vorschlag des Bergverwalters durch die Bruderlad-Verwaltung, muß jedoch, um gültig zu sein, die Bestätigung der wohlwöbllichen Administration der I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. erhalten.

122144



§. 24.

Wird ein Bruderlademitglied krank, so hat dasselbe entweder persönlich oder durch einen Dritten, dem ihm vorgelegten Betriebsbeamten davon Anzeige zu machen und sich von demselben einen Krankenschein ausfolgen zu lassen, auf Grund dessen der aufgestellte Werksarzt ihm die nöthigen Heilmittel anordnet, welche von dem hiezu bestellten Apotheker verabreicht werden.

§. 25.

Werksarbeiter, welche so gefährlich krank sind, daß sie der steten Aufsicht und Beobachtung von Seite des Arztes bedürfen, desgleichen solche, gegen welche der Verdacht vorliegt, daß sie bloß Krankheit vorschützen, um sich die Krankenunterstützungen anzueignen; ferner ledige oder verheirathete Werks-Arbeiter, denen es zu Hause an der nöthigen Pflege mangelt, sollen, sobald dies von dem Werks- arzte als nothwendig bezeichnet wird, im Werks-Spitale auf Kosten der Bruderlade behandelt und verpflegt werden.

§. 26.

Die Krankenunterstützungen werden nur auf Attestate des Werks-Arztes und des Bergverwalters bewilligt, in welchem sowohl die Art der Krankheit, der Tag der Erkrankung, als auch die Entlassung aus der ärztlichen Behandlung, vom Arzte angeführt werden muß.

§. 27.

Da die Annahme eines Arztes öfters Sache des besondern Zutrauens ist, so soll es zwar jedem Bruderlademitglied freistehen, sich eines andern als des eigenen Werks-

Arztes zu bedienen; in diesem Falle hat jedoch der Kranke sowohl das Honorar des Arztes, als die von dem fremden Arzte vorgeschriebenen Medikamente aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der Bruderlad-Verwaltung steht es frei, in ausnahmweisen Fällen sowohl das Honorar des Arztes als den unentgeltlichen Bezug der Medikamente zu bewilligen.

Beihilfe zu den Begräbniskosten und sonstigen Unterstützungen.

§. 28.

Zu den Begräbniskosten verstorbener wirklicher und zeitlicher Bruderlademitglieder leistet die Bruderlade einen Beitrag, welcher nachfolgend festgesetzt wird:

Stirbt ein Bruderlademitglied, so werden die Kosten eines einfachen anständigen Begräbnisses von der Bruderlade bestritten.

Stirbt ein Weib oder Kind eines Mitgliedes, so hat die Bruderlade in der Regel keine Begräbniskostenbeihilfe zu tragen.

In Fällen großer Armuth steht es der Bruderlade-Verwaltung frei, eine Unterstützung zu bewilligen.

§. 29.

Wenn ein stabiler oder unstabiler Aufseher oder Werksarbeiter auf der Arbeit plötzlich krank oder beschädigt wird, so daß derselbe den Weg zu Fuß nach Hause nicht zurück-

legen kann, so wird derselbe auf Kosten der Bruderlade auf die möglichst bequeme Weise entweder nach Hause oder in das Spital überführt werden.

§. 30.

Die wirklichen Vereinsmitglieder haben das Recht, jährlich einmal um ein Darlehen von höchstens Dreißig Gulden ö. W. aus der Bruderlade anzusuchen.

Dieses Darlehen ist mit 6% zu verzinsen, muß jedoch in monatlichen nacheinanderfolgenden Raten à 5 fl. von dem in Verdienst gebrachten Lohn getilgt werden.

Zur Bewilligung eines solchen Darlehens ist jedoch vorerst die Zustimmung der Bruderlade-Verwaltung und die Gutfehlung zweier Bürgen nothwendig.

§. 31.

Der Anspruch auf die vorstehenden Benefizien der Bruderlade dauert nur so lange, als der Bergarbeiter den ihm durch die Dienstordnung auferlegten Pflichten treu und gewissenhaft nachkommt, die festgesetzten Leistungen zur Bruderlade entrichtet und den in den nachstehenden §§. angeführten Bestimmungen nachkommt.

§. 32.

Jedes beurlaubte wirkliche Bruderlademitglied, welches den ihm bewilligten Urlaub überschritten, ohne sich hierüber genügend rechtfertigen zu können, worüber die Bruderlade-Verwaltung zu entscheiden hat, oder wenn derselbe die vorgeschriebene Urlaubstage nicht entrichtet, ist als aus dem Bruderladverbande ausgetreten zu betrachten.

§. 33.

Wird ein wirkliches Bruderlad-Mitglied zur Erfüllung seiner Militärpflicht verhalten, so sind dessen Ansprüche an die Bruderlade während dessen Abwesenheit suspendirt; falls dasselbe jedoch, nachdem es der Militärpflicht Genüge geleistet hat, ohne in anderweitige Arbeit getreten zu sein, wieder in stabile Arbeit zurückkehrt, so sollen ihm die vor dem Eintritt auf dem Werke bereits zugebrachten Dienstjahre in dessen weitere Dienstzeit eingerechnet werden.

Jeden Anspruch an die Bruderlade verlieren jedoch jene, welche sich freiwillig assentiren, oder nach vollendeter gesetzlicher Capitulation reengagiren lassen.

§. 34.

Wenn einem wirklichen Bruderlademitglied aus welcher Ursache immer die Arbeit gekündigt wird, oder welches die hiesige Werksarbeit freiwillig verläßt, so steht es demselben frei, auch fernerhin, jedoch nur mit Zustimmung des Bruderlade-Ausschusses, bei dem Bruderlad-Verbande zu verbleiben; derselbe muß jedoch wochentlich 35 Kreuzer ö. W. als Brüdergeld an die Bruderlade abführen.

Leistet ein solches Bruderlademitglied das vorgeschriebene Brüdergeld innerhalb Dreier Monate nicht, so verliert dasselbe jeden Anspruch an die Bruderlade.

Die aus welcher Ursache immer abgelegten oder selbst austretenden zeitlichen Theilnehmer verlieren jeden Anspruch an die Bruderlade.

§. 35.

Sollte ein wirkliches Bruderladmitglied, welches die Arbeit auf dem Steinkohlenwerke der I. K. K. priv. D.-D.-S.-G. verläßt, bei dem hiesigen Bruderladverbande nicht mehr verbleiben wollen, oder kann der Bruderlade-Ausschuß aus irgend welcher Ursache denselben nicht im Bruderlad-Verbande belassen, so hat derselbe Anspruch auf eine Abfertigung aus der Bruderlade.

Diese Abfertigung soll:

- 1. Bei den in der I-ten Klasse eingetheilten Aufsehern und Arbeitern für jedes Jahr, welches dieselben seit der Uebnahme in stabile Arbeit auf dem Werke zugebracht haben 12 fl. ö. W.
 - 2. Bei den wirklichen Bruderladmitgliedern der II-ten Klasse 10 fl. ö. W.
 - 3. Bei denselben der III-ten Classe 8 fl. ö. W.
 - 4. Bei denselben der IV-ten Classe 6 fl. ö. W.
- betragen.

Die bereits geleisteten Einzahlungen der zeitlichen Theilnehmer bleiben Eigenthum der Bruderlade und werden in keinem Falle zurückerstattet.

§. 36.

Durch anderweitige Verheirathungen verliert die Witwe eines Bruderladmitgliedes u. z. vom ersten Tage des unmittelbar auf die Verheirathung folgenden Monats, die ihr für ihre Person bewilligt gewesene Unterstützung.

Die Beihilfe dagegen zur Erziehung ihrer Kinder erster Ehe dauert bis zu dem im §. 7. C. festgesetzten Alter der Letzteren fort.

Heirathet die Witwe einen Mann, der nicht wirkliches Mitglied der Bruderlade ist und wird sie zum zweiten Male Witwe, so kann sie nicht wieder den Genuß der früher bezogenen Unterstützung beanspruchen.

Heirathet die Witwe eines wirklichen Bruderladmitgliedes jedoch zum 2-ten Male ein wirkliches Bruderladmitglied und wird wieder Witwe, so erhält sie die Pension nach demjenigen ihrer verstorbenen Gatten, der in die höhere Klasse eingereihet war.

§. 37.

Wenn ein wirkliches Bruderladmitglied während der Urlaubszeit erkrankt, so hat dasselbe keinen Anspruch auf ärztliche Pflege und Medikamente aus der Bruderlade, erhält jedoch, falls er die vorgeschriebenen Urlaubstagen entrichtet hat und sich durch glaubwürdige Zeugnisse über die Entstehungsart und Dauer der Krankheit gehörig legitimirt, das festgesetzte Krankengeld ausbezahlt.

Die Familie des Beurlaubten verliert hiedurch nicht den Anspruch auf unentgeltliche Pflege und unentgeltliche Verabfolgung der nöthigen Medikamente.

Stirbt ein auf Urlaub befindliches wirkliches Bruderladmitglied und kann der glaubwürdige Beweis geliefert werden, daß dies nicht durch dessen Verschulden geschah, so erhält die Witwe oder dessen Waisen die Provision in demselben Maße ausgefolgt, wie es der Fall wäre, wenn der Gatte in wirklicher Arbeit gestorben wäre.

§. 38.

Wenn provisionirte Bruderladmitglieder oder deren Witwen Zünfkirchen verlassen, so sind selbe verpflichtet, bei Empfangnahme ihres Unterhaltsbeitrages (Provision) gegen Ausstellung der rechnungsmäßigen Quittung entweder sich persönlich vorzustellen oder die Empfangnahme durch gehörig bevollmächtigte Personen zu bewirken und durch Älteste ihrer Orts-Behörde in legaler Form nachzuweisen, daß sie noch am Leben sind.

Verwaltung der Bruderlade.

§. 39.

Die Verwaltung der Bruderlade hat aus dem jeweiligen Bergverwalter der I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. als Werks-Vorstand und den Knappschaftsältesten zu bestehen.

Die Zahl der an der Verwaltung der Bruderlade theilnehmenden Knappschaftsältesten hat für hundert als wirkliche Mitglieder der Bruderlade angehörende Arbeiter und Aufseher aus 2 Mann zu bestehen.

Für je 4 Knappschaftsälteste ist 1 Ersatzmann zu wählen.

Die Wahl der Ausschussmänner sowohl als jener der Ersatzmänner geschieht für die Dauer von 3 Jahren.

Diese durch relative Stimmenmehrheit aller wirklichen Bruderladmitglieder gewählten Knappschaftsältesten, welche das 29-te Jahr zurückgelegt, und bereits das 3-te Jahr auf dem Werke der I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. in stabiler Arbeit stehen, zugleich in der Regel des Lesens und Schreibens kundig sein sollen, wählen aus ihrer Mitte 2 Mit-

glieder, welche jedenfalls des Lesens und Schreibens kundig sind und als engerer Ausschuß im Namen der Knappschaftsältesten oder des großen Ausschusses die currenten Geschäfte der Bruderlade besorgen.

§. 40.

Jedes wirkliche Bruderladmitglied ist verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl als Ausschusmitglied anzunehmen und durch 3 Jahre die demselben zukommenden Pflichten unentgeltlich zu erfüllen.

Nach Ablauf von 3 Jahren kann eine Wiederwahl abgelehnt werden. Sollte ein Ausschusmitglied innerhalb dieser 3 Jahre mit Tod abgehen oder auf andere Weise aus dem Bruderverbände austreten, so hat an dessen Stelle der Ersatzmann einzutreten.

§. 41.

Zu den Befugnissen und Pflichten des engeren Ausschusses gehören:

1. Die Bewilligung und Ueberwachung der richtigen Verabfolgung jener Unterstützungen, welche bereits in diesen Statuten festgesetzt sind.

2. Die Revision der Knappschafts-Rechnungen und der Kassa am Schluß eines jeden Monats.

3. Die Aufbewahrung des 3-ten als Gegensperre dienenden Kassaschlüssels.

4. Sind dieselben verpflichtet, darüber zu wachen, damit mit den aus der Bruderlade verabfolgten Unterstützungen kein Mißbrauch getrieben werde und

5. Liegt denselben die Revision des Werks-Spitals ob und sind sie verpflichtet, auf Beseitigung aller bekannt werdenden Mängel hinzuwirken.

§. 42.

Der große Ausschuß versammelt sich alle drei Monate und hat über Nachstehendes Beschlüsse zu fassen:

1. Ueber die Wahl und Entlohnung des Bruderlade-Rechnungsführers und des Werkarztes, so wie anderer bei der Bruderlade Bediensteten.

2. Ueber die Art der vortheilhaften Anlage der vorhandenen Capitalien.

3. Steht dem großen Ausschuß das Recht zu, an wirkliche Bruderlademitglieder im Sinne des §. 30 dieser Statuten Darlehen zu bewilligen.

4. Nach Ablauf jeden Viertel-Jahres hat derselbe die vollständig documentirte Rechnung zu prüfen und allenfallige Mängel in der Führung derselben zu beseitigen.

5. Hat derselbe wegen allenfalliger Abänderung dieser Statuten die geeigneten Beschlüsse zu fassen.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt;

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bergverwalters.

Die gefaßten Beschlüsse erhalten erst nach der Zustimmung des Bergverwalters ihre Gültigkeit; zu den im Sinne des §. 42. unter 1, 2 und 5 gefaßten Beschlüssen ist die Genehmigung der wohlöblichen Administration der I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. und bezüglich der Abänderung

der Statuten, dann zu allen jenen Ausgaben, für welche in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich vorgesorgt worden ist, außerdem noch die Genehmigung der k. k. Bergbehörde erforderlich.

§. 43.

Sollte der Bergverwalter mit den durch die Majorität des großen Bruderlad-Ausschusses gefaßten Beschlüssen nicht einverstanden sein, so hat er den Gegenstand der Entscheidung der wohlöblichen Administration zu unterziehen.

Gegen die Entscheidung der Administration steht dem Ausschusse die Berufung an die k. k. Bergbehörde zu.

Diese Berufung steht überdies auch Jedem zu, der sich durch einen Beschluß der Bruderlad-Verwaltung beschwert findet.

Kassa- und Rechnungsführung.

§. 44.

Die Kassa- und Rechnungsführung der Bruderlade wird von den durch die Bruderlad-Verwaltung hiezu gewählten und aus der Bruderlade honorirten Werks-Beamten besorgt.

Das Brudergeld und die sonstigen für Rechnung der Bruderlade in den Lohnlisten in Abzug gebrachten Beträge werden von demselben nach einem von dem jeweiligen Werks-Kassier auszufertigenden Ausweis verrechnet.

Der Bruderlad-Rechnungsführer hat mit Zuziehung der beiden Ausschufsmänner diesen Ausweis zu prüfen und

muß demselben zur Behebung allenfalliger Zweifel die Einsichtnahme in die Lohnlisten gestattet werden.

Alle Zahlungen aus der Bruderlade müssen vorerst von dem Bergverwalter angewiesen werden und mit Schluß jeden halben Jahres hat der Bruderlad-Rechnungsführer die vollständig documentirte Rechnung zu legen, welche durch den gesammten Ausschuß zu prüfen und sodann zur Zensurirung und Erledigung der Administration der I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. zu unterbreiten ist.

Ein Rechnungs-Ausweis, nach den Haupt-Kubriken zusammengestellt, muß nach geschehenem Rechnungsschlusse in den Anstaltstuben zur beliebigen Einsichtnahme sämtlicher Bruderlad-Mitglieder aufgelegt und alljährlich nach Rechnungs-Schluß nebst einem Ausweis über das Bruderlad-Vermögen und deren Bestandtheile der löblichen Berghauptmannschaft vorgelegt werden.

Die Bruderlade steht unter dreifacher Sperre, wovon je ein Schlüssel bei dem Bergverwalter, dem Bruderlad-Rechnungsführer und mit monatlicher Abwechslung bei einem der zwei die currenten Geschäfte besorgenden Ausschußmitglieder aufbewahrt werden.

Der Bruderlad-Rechnungsführer hat auch die Bruderlad-Mitglieder in Evidenz zu halten und in dieser Beziehung mit dem Führer des Knappschaftsbuches das Einvernehmen zu pflegen.

Ferner hat derselbe auch darüber zu wachen, ob die Bruderlad-Mitglieder sämtlich in der vorgeschriebenen Weise zur Entrichtung des Brudergeldes verhalten werden.

Auflösung der Bruderlade.

§. 45.

Im Falle, daß das, der I. k. k. priv. D.-D.-S.-G. angehörige Steinkohlenbergwerk in Fünfkirchen aufgelassen werden oder sonst erlöschen sollte, hat der Verein der zu jener Zeit bestehenden Bruderlad-Mitglieder unter Leitung und mit Genehmigung der k. k. Bergbehörde über die weitere Bestimmung des vorhandenen Bruderlad-Vermögens unter Wahrung aller berechtigten Ansprüche zu verfügen, wobei aber ein Heimfall des Bruderlad-Vermögens an die letzten Werks-Eigenthümer oder Theilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder in keinem Falle zulässig ist.

Nach Wegfall des letzten Interessenten verfügt über Einvernehmen der Reviere-Ausschüsse der k. k. Bergbehörde mit dem restlichen Vermögen unter Aufrechthaltung der ursprünglichen Bestimmung der Bruderlade als Unterstützungs- und Versorgungs-Institut für das Bergpersonale.

Gegen die Entscheidung der Bergbehörde steht der Rekurs im vorgeschriebenen Instanzenzuge offen.

122144



M. 1659